

in der Oberherrschaft 1 fl. 30 kr.	in der Unterherrschaft — Rthlr. 25 Sgr.
wenn dieses aber nicht geschieht, ins Besondere wenn verfahren wird, oder Zeugen nach dem Termine zu vernehmen gewesen sind,	1 fl. 45 kr. bis 2 fl. 36 kr.
wenn der Richter darauf selbst entscheidet,	2 fl. 36 kr. bis 4 fl. 24 kr.
	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 15 Sgr.
	1 Rthlr. 15 Sgr. bis 2 Rthlr. 15 Sgr.

von der Oberbehörde dagegen in erster Instanz höchstens noch einmal so viel in Anschlag gebracht, dem Sachwalter aber für alle bis zur Entscheidung vorkommenden Geschäfte mehr nicht als 1 fl. 10 kr. bis höchstens 2 fl. 20 kr. in der Oberherrschaft und 20 Sgr. bis höchstens 1 Rthlr. 10 Sgr. in der Unterherrschaft an Gebühren zugewilligt werden; auch sollen die Advocaten die Liquidationen ihrer Gebühren bei deren Verlust vor der Entscheidung, oder wenn diese im ersten Termine schon erfolgt, vor eingetretener Rechtskraft derselben zu den Acten bringen.

Von Publikation des Bescheids oder der Inrotulation der Acten an sind alsdann die sonst herkömmlichen Gebühren zur Hälfte anzusetzen. Die baaren Auslagen, zu welchen auch Copialien zu rechnen, sind unter obigen Ansätzen überall nicht mit begriffen.

§. 17.

Begentwärtiges Gesetz tritt vom 1. Jan. 1841 an für das ganze Fürstenthum in Kraft. Auf die zu dieser Zeit bereits anhängigen geringfügigen Rechtsfachen, insgleichen auf diejenigen, welche wegen ihres ursprünglich wichtigeren Gegenstandes im gewöhnlichen Prozeßgange eingeleitet sind, jener aber, so weit er noch wirklich im Streite befangen, im Laufe des Prozeßes geringfügig wird, findet es in so weit Anwendung, als es die Lage dieser Sachen gerade erlaubt, und von dem Wechsel der Verhandlungsweisen eine Verwirrung nicht zu besorgen ist.

§. 18.

Das bereits oben erwähnte unterherrschaftliche Mandat wegen Verhandlung in geringfügigen Rechtsfachen vom 6. Novbr. 1815, die im Publika-